

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Buchen

Gemarkung Buchen

Baulandumlegung „Xa - Marienhöhe I“

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

Der Umlegungsplan für die Umlegung "Xa – Marienhöhe I“ Gemarkung Buchen, aufgestellt durch den Beschluss der Umlegungsstelle vom 28.05.2021, ist am 09.07.2021 für die Flurstücke der Gemarkung Buchen,

Flurstücks-Nr.: 9402, 9403,9403/1, 9413/1, 9764/1, 9765, 9766, 9766/1, 9766/2, 9767, 9767/1, 9768, 9769, 9770, 9771, 9772, 9772/1, 9773, 9774, 9777, 9778, 9806, 9807, sowie für die teilweise einbezogenen Flurstücke 9409, 9414, 9733, 9779, 9799 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann von den Betroffenen binnen sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag kann bei der

- Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen sowie beim
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Vermessung, -Umlegungsstelle-, Präsident-Wittemann-Straße 16, 74722 Buchen, oder beim
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach – (bitte mit Hinweis auf die Umlegungsstelle)

gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Buchen, den 12. Juli 2021

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Fachdienst Vermessung

- Umlegungsstelle -

gez. Frisch, VD